

Die Stellung der Oberlandräte-Inspektoren *

Zur deutschen Verwaltungsorganisation im ehemaligen Protektorat Böhmen
und Mähren

Die Geschichte kennt bis in die Gegenwart viele Beispiele der Besetzung staats- und volksfremder Gebiete, die nach vollzogener kriegerischer, aber auch unkriegerischer, jedenfalls mit militärischer Gewalt durchgeführter Okkupation ganz oder nur teilweise der Verwaltung der Besatzungsmacht unterstellt wurden. Die Besatzungsmacht begnügte sich im allgemeinen mit der Aufsicht und Kontrolle der bereits bestehenden Verwaltungsorgane, und sei es auch bloß zur militärischen Sicherung der im Okkupationsgebiet stationierten Streitkräfte, der dort lebenden Angehörigen der Besatzungsmacht und der von dieser selbst geschaffenen Einrichtungen. Vielfach hat die Verwaltung erobert oder auch militärisch widerstandslos besetzter Gebiete zu einer Art indirekter Regierung („indirect rule“) geführt, wobei auch administrative Experimente erdacht und erprobt wurden, die nicht nur als Unterdrückungsmaßnahmen betrachtet und bewertet werden sollen, sondern verwaltungspolitisch interessante Modelle darstellen. Ein solches Modell bildet ohne Zweifel der „Oberlandrat“ im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren.

Als das Protektorat Böhmen und Mähren geschaffen wurde¹, beruhte die gesamte innere Verwaltung des damals unter die Hoheit des Deutschen Reiches gestellten Gebietes auf dem tschechoslowakischen Gesetz vom 14. Juni 1927 und auf der Gesetzesnovelle vom 28. Juli 1928. Danach gab es in Prag und in Brünn sog. Landesbehörden, an deren Spitze als Staatsbeamte die Landes-

*) Nachstehender Beitrag stellt den bisher noch nicht veröffentlichten Anhang der Mainzer phil. Dissertation „Bevölkerungsbewegungen in Böhmen 1847—1947 mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Verhältnisse“ dar, die vom Collegium Carolinum und der Historischen Kommission der Sudetenländer als Heft 3 der Wissenschaftlichen Materialien zur Landeskunde der Böhmisches Länder herausgegeben wurde (München 1958, 320 S.).

1) Durch Erlaß des „Führers und Reichskanzlers“ vom 16. 3. 1939. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses besagen, daß

die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1146) Reichsbürger, die übrigen Bewohner jedoch Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren werden (Art. 2),

das Protektorat Böhmen und Mähren autonom sei und sich selbst verwalte (Art. 3),

die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorats, insbesondere der Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, vom Deutschen Reich wahrgenommen werden (Art. 6),

das Protektorat zum Zollgebiet des Deutschen Reiches gehört und deshalb dessen Zollhoheit untersteht (Art. 9). (Nach: Böhmen und Mähren im deutschen Wirtschaftsraum. Als Manuskript gedruckt. Deutsche Bank, Dresden 1939.)

präsidenten standen, die etwa den reichsdeutschen Oberpräsidenten entsprachen und ihre Weisungen unmittelbar vom Ministerium des Innern in Prag erhielten. Als untere Verwaltungseinheiten bestanden die Bezirke, die nach Größe und Bevölkerungszahl etwa den Landkreisen im Reichsgebiet und im heutigen Bundesgebiet gleichkamen. Eine mittlere Verwaltungseinheit, wie sie die Regierungsbezirke im Reichsgebiet (und in großen Teilen des heutigen Bundesgebietes) darstellen, gab es in Böhmen und Mähren nicht mehr. Als Leiter der Bezirksbehörde fungierte der Bezirkshauptmann; er war Berufsbeamter, wurde vom Innenminister ernannt und übte seine Tätigkeit nach den Weisungen des zuständigen Landespräsidenten bzw. des Innenministers direkt aus. Zum Unterschied von der reichsdeutschen Verwaltungsorganisation galt in Böhmen und Mähren-Schlesien noch aus Österreichs Zeiten der Grundsatz der Einheit der Verwaltung, das heißt, dem Bezirkshauptmann unterstanden nicht nur die eigentliche Verwaltung, sondern auch die Staatspolizei (uniformierte und nichtuniformierte Polizei), Gesundheitswesen, Straßen- und Wasserbau, Landwirtschaft usw.²

In der ersten Zeit des Protektorats übten die höheren Kommandostellen der deutschen Wehrmacht die unmittelbare Kontrolle über die tschechischen Behörden aus. Für Fragen der zivilen Verwaltung befanden sich bei den höheren deutschen Befehlshabern Zivilverwaltungschefs; für je drei bis fünf tschechische Bezirke wurde als Kontrollorgan ein deutscher Kreishauptmann³ ein-

2) Es soll hier besonders darauf hingewiesen werden, daß die österreichische Verwaltung zum Unterschied von der reichsdeutschen „Politische Verwaltung“ hieß, und zwar mit vollem Recht. Der österreichische Bezirkshauptmann — wie nachher auch noch der Bezirkshauptmann in der Tschechoslowakischen Republik — war verpflichtet, die Verwaltung nach höheren politischen Gesichtspunkten zu führen. Diese Auffassung war und ist dem altreichsdeutschen Beamten im allgemeinen um so fremder, je besser er fachlich qualifiziert ist. Im Dritten Reich versuchte man diesem offenkundigen Mangel durch die Einrichtung der Kreisleiter zu begegnen. Im heutigen Bundesgebiet ist man bestrebt, diesem Mangel dadurch abzuweichen, daß man die Landräte wählen läßt. In beiden Fällen jedoch wurde oder wird noch heute die notwendige Einheit der Verwaltung gefährdet.

Diese Eigenart der deutschen Verwaltung mußte sich um so nachhaltiger und nachteiliger in einem Gebiet mit fremdnationaler Bevölkerung auswirken. Im Protektorat Böhmen und Mähren besaß die NSDAP zum Unterschied von den dem Reich angeschlossenen sudetendeutschen Gebieten keine verwaltungsmäßigen Befugnisse. Solange die deutschen Behörden im Protektorat nach reichsdeutschen Verwaltungsgrundsätzen vorgingen, die tschechischen Protektoratsbehörden jedoch aus Unsicherheit stagnierten, kümmerte sich praktisch niemand darum, die tschechische Bevölkerung an das Reich heranzuführen. Diesem Übelstand konnte erst durch die deutsche Verwaltungsreform im Protektorat im Juli 1942 begegnet werden.

3) Die Bezeichnung Kreishauptmann war jedoch nur ganz kurze Zeit im Gebrauch, da diese deutschen Kontrollorgane im Protektorat Böhmen und Mähren bald Oberlandräte genannt wurden. Kreishauptleute gab es im Generalgouvernement; diese Bezeichnung knüpfte in Polen an eine alte Tradition an und wurde im Generalgouvernement bis zum Ende der deutschen Besetzung auch beibehalten.

gesetzt. Die staatspolizeilichen Funktionen waren den tschechischen Landes- und Bezirksbehörden sogleich nach der Schaffung des Protektorats entzogen und den deutschen Dienststellen der Sicherheits- und Schutzpolizei übertragen worden. Der deutsche Kreishauptmann oder der Oberlandrat besaß somit kein Weisungsrecht an die deutsche Geheime Staatspolizei.

Im Frühjahr 1940 nahm die deutsche Verwaltungsorganisation im Protektorat Böhmen und Mähren festere Formen an. Die Behörde des Reichsprotektors in Prag, die zugleich mit der Errichtung des Protektorats geschaffen worden war und die oberste deutsche Behörde im Protektorat darstellte, wurde so ausgebaut, daß deren einzelne Abteilungen den vorhandenen tschechischen Ministerien der Protektoratsregierung entsprachen. Die tschechische Verwaltung wurde grundsätzlich beibehalten. Da der Erlaß über die Errichtung des Protektorats den in Böhmen und Mähren lebenden Sudetendeutschen und Volksdeutschen die Möglichkeit einräumte, auf persönlichen Antrag die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, ergab sich, da man die Betreuung dieser neuen deutschen Staatsbürger nicht den tschechischen Behörden überlassen wollte, die Notwendigkeit, eigene untere Verwaltungsbehörden zu errichten. So kam es zur Bildung der deutschen Oberlandratsbezirke, an deren Spitze Oberlandräte gestellt wurden.

Die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren übten grundsätzlich die Funktion einer Verwaltungsbehörde erster Stufe für die deutsche Bevölkerung ihres territorialen Bereiches aus, der eine wechselnde Zahl von tschechischen Bezirken umfaßte; im allgemeinen erstreckte sich der Bereich des Oberlandrates auf drei bis fünf tschechische Bezirke. Daneben übernahmen die Oberlandräte eine gewisse, durch den Krieg bedingte, verstärkte Kontrolle über die tschechischen Bezirksbehörden und Verwaltungsdienststellen. Schließlich wurden den Oberlandräten auch gewisse Verwaltungsaufgaben für die tschechische Bevölkerung ihres Bereiches übertragen, die von besonderer politischer Bedeutung waren, so das Paßwesen, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, das Recht auf die Ausstellung von Waffenscheinen, die Aufsicht über das Verkehrswesen u. a.

Die Oberlandräte widmeten sich somit in erster Linie der Erfassung und Betreuung der im Protektorat lebenden deutschen Bevölkerung. Ihr besonderes Augenmerk galt dabei dem Aufbau des deutschen Schulwesens, der Errichtung und Unterhaltung deutscher Kindergärten sowie dem Ausbau und der Pflege des deutschen Büchereiwesens. Daneben oblag ihnen auch die Behandlung wirtschaftlicher Fragen. Im positiven Kompetenzkonflikt mit den tschechischen Bezirksbehörden und Verwaltungsstellen fielen dem Oberlandrat ständig neue Aufgaben zu, so daß die jeder Behörde innewohnende Tendenz des Wachstums bald dazu führte, daß die Oberlandratsämter Personalbestände bis zu 150 Köpfen aufwiesen. Um der weiteren Überdimensionierung zu begegnen, ergab sich die Notwendigkeit einer durchgreifenden Verwaltungsreform.

Die deutsche Verwaltungsreform im Protektorat Böhmen und Mähren wurde im Juli 1942 durchgeführt. Sie war von der Erkenntnis der Notwendigkeit getragen, auch das tschechische Volk an das Reich heranzuführen und in einer übernationalen politischen Verwaltung nun wirklich europäische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Die äußeren Merkmale dieser Reform bestanden vor allem in der Ausbildung der sog. Reichsauftragsverwaltung (RAV). Sämtliche deutschen Verwaltungsbehörden im Protektorat, vom Amt des Reichsprotectors bis zu den Oberlandräten, wurden völlig umgebildet. Das Hauptgewicht der Verwaltung wurde nun auf die tschechischen Behörden verlegt. Die Abteilungsleiter der Behörde des Reichsprotectors wurden in die entsprechenden tschechischen Ministerien eingebaut. Alle tschechischen Verwaltungsbehörden erhielten kleine deutsche Abteilungen aus dem Bestand der zur Auflösung kommenden bisherigen Oberlandratsämter und waren nun gleicherweise für die deutsche wie für die tschechische Bevölkerung zuständig. So wurde zur Wahrnehmung deutscher Belange bei jeder Bezirksbehörde eine meist unter einem Oberinspektor stehende Dienststelle der Reichsauftragsverwaltung eingerichtet. Eine Reihe tschechischer Bezirkshauptleute wurde durch deutsche ersetzt, die aus dem Reichsdienst beurlaubt und für den Protektoratsdienst freigestellt wurden und nun mit „Reichsauftragsverwaltungsabteilungen“ die sonst tschechisch gebliebenen Behörden zu leiten hatten. Es verblieben auch tschechische Bezirkshauptleute, denen in ihrem Verwaltungsbereich die durchschnittlich zwei bis drei Köpfe zählenden deutschen Abteilungen oder Dienststellen der RAV organisatorisch ohne weiteres unterstellt wurden.

Das Neue dieser Verwaltungsreform, die eine große Zahl freiwerdender Kräfte der Wehrmacht und anderen zum Teil kriegsbedingten Aufgaben zuführte, bestand in der Schaffung der „Oberlandräte-Inspekture des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren“.⁴ Da die Absicht bestand, die Institution der Oberlandräte-Inspekture bei Bewährung auch im Rahmen der für das gesamte Reichsgebiet geplanten Verwaltungsreform einzuführen und der Grundgedanke einer solchen Verwaltungsreform auch heute noch oder heute bereits wieder eine erhöhte Aktualität besitzt, soll darüber einiges mehr ausgesagt werden.

Die Einrichtung der Oberlandräte-Inspekture

Die Einrichtung der „Oberlandräte-Inspekture des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren“ in der Form, in der sie verwirklicht wurde, kann nur aus der Kenntnis der besonderen Verhältnisse des Raumes und aus den Bedürfnissen der damaligen Zeit verstanden werden. Die Verhältnisse des Raumes: vor allem die überwiegend tschechische Bevölkerung von Böhmen und Mähren und ihre fast durchweg in tschechischen Händen befindliche Verwaltungshierarchie, von den Gemeinde- und Bürgermeisterämtern angefangen über die Bezirkshauptmannschaften und Landesbehörden bis zu den Ministerien. Die Bedürfnisse der Zeit: vor allem der Krieg mit den besonderen Aufgaben, die er an die Verwaltung stellte.

Das Problem, das die deutsche Verwaltung mit der Einrichtung der Oberlandräte zu lösen versuchte, bestand daher etwa darin, mit einem möglichst geringen Aufwand an besonders qualifizierten deutschen Beamten eine mög-

4) Auch die Bezeichnung „Oberlandrat-Inspekteur“, die bis zur Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 beibehalten wurde, war — nach Jonak — nur eine vorläufige, da man sich in Berlin über einen entsprechenden Namen für diese Behörde nicht einigen konnte.

licht wirksame Aufsicht über die tschechische Verwaltung auszuüben und ihr Funktionieren besonders hinsichtlich ihrer kriegsbedingten Aufgaben (Kriegswirtschaft, Versorgung, Arbeitskräftemangel, Luftschutz, Bombenschäden, Leistungssteigerung der Landwirtschaft u. a.) zu gewährleisten. Sowohl in raum- als auch in zeitbedingter Hinsicht stand die deutsche Verwaltung dabei vor Neuland. Die Lösung ist denn auch nicht am grünen Tisch gefunden worden, sondern empirisch, als Ergebnis der im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen und eingetretenen Bedürfnisse entstanden. Demgemäß unterscheidet sich der Oberlandrat von 1939 ganz wesentlich von dem Oberlandrat von 1945.

Auf Einzelheiten der Entwicklung einzugehen, verbietet hier der Raum. Als Beweis, wie tiefgehend die Veränderungen waren, sei nur darauf hingewiesen, daß es 1939 mehr als 20, vor der Verwaltungsreform noch 17 Oberlandräte gab⁵, 1942 nur mehr sieben und 1945 eigentlich nur noch sechs, denn der Oberlandrat von Prag führte zwar noch diesen Titel, doch lag der Schwerpunkt seiner Aufgaben in einer Doppelfunktion in der tschechischen Verwaltung; aus diesem Grunde und in diesem Zusammenhang interessiert er deshalb nicht weiter.⁶ Die Endform der Institution der Oberlandräte, die im wesentlichen bereits durch die Verwaltungsreform im Juli 1942 gefunden worden war und bis zum deutschen militärischen Zusammenbruch im Mai 1945 Geltung besaß, unterschied sich von anderen administrativen Einrichtungen und Verwaltungsorganen vor allem durch folgende charakteristische Merkmale:

1. Die Oberlandräte waren keine Behörden, sondern Einzelpersonen mit einem ganz besonderen Auftrag, der durch den Zusatz ihrer Amtsbezeichnung „Inspektore des Reichsprotectors“ wohl sinngemäß (nur grammatikalisch nicht zutreffend) gekennzeichnet wird. In der Regel stand ihnen ein Vertreter im Range eines Regierungsrates zur Seite. Das Büropersonal war zahlenmäßig außerordentlich gering.
2. Die Oberlandräte waren dem Deutschen Staatsminister als der Behörde des Reichsprotectors, der obersten deutschen Behörde im Protektorat, direkt unterstellt. Dem Range nach standen sie etwa den Abteilungsleitern im Deutschen Staatsministerium gleich. Während deren Kompetenzbereich jedoch fachlich begrenzt war, besaßen die Oberlandräte eine nur territorial begrenzte Zuständigkeit.
3. In ihrem territorialen Wirkungsbereich war die Zuständigkeit der Oberlandräte völlig unbegrenzt. Es gab, lediglich von der Sonderstellung der deutschen Sicherheitspolizei (Stapo und SD) als einziger Ausnahme abge-

5) Zehn Oberlandräte in Böhmen (Prag, Budweis, Klattau, Pilsen, Kladno, Melnik, Gitschin, Königgrätz, Kolín und Deutsch-Brod) und sieben Oberlandräte in Mähren (Brünn, Iglau, Olmütz, Proßnitz, Mährisch-Ostrau, Kremsier und Zlín).

6) Das Gebiet des Oberlandrat-Inspektors von Prag wurde noch im Jahre 1943 wesentlich verkleinert und beschränkte sich schließlich nur noch auf Groß-Prag. Die Bezirke Melnik, Brandeis, Böhmisches-Brod, Kolín, Podiebrad und Jungbunzlau wurden dem Gebiet des Oberlandrats in Königgrätz zugeteilt, während die zuerst zu Prag gehörenden Bezirke Kralup, Schlan, Kladno, Beraun, Horschowitz und Příbram an das Gebiet des Oberlandrats von Pilsen angegliedert wurden.

sehen, praktisch keine Angelegenheiten des öffentlichen oder wirtschaftlichen Lebens im Oberlandratsbezirk, in die sich der Oberlandrat nicht einschalten konnte. Um diese Einschaltung jederzeit zu ermöglichen, besaß er ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen Behörden und Dienststellen der Staats- und Selbstverwaltung, der Organisationen der Wirtschaft und der Verbände aller Art; diese wiederum hatten die Informationspflicht gegenüber dem Oberlandrat.⁷

In den normalen amtlichen Instanzenzug hingegen war der Oberlandrat nicht eingeschaltet. Der Instanzenzug ging vom Bürgermeister über den Bezirkshauptmann oder vom Bezirkshauptmann über die Landesbehörde unmittelbar zum (tschechischen) Ministerium und somit am Oberlandrat vorbei. Dieser Weg brachte es von selbst mit sich, daß der Oberlandrat mit „Akten“ nur sehr wenig zu tun hatte. Zu seiner laufenden Information erhielt er jedoch Erlässe und Berichte von grundsätzlicher Bedeutung nachrichtlich zur Kenntnis.

4. Den Oberlandräten oblag somit keinerlei Sachbearbeitung oder Entscheidungsbefugnis, ausgenommen bei „Gefahr im Verzuge“. Das Vorliegen eines solchen Falles unterlag jedoch nicht der Überprüfung durch die unteren Verwaltungsorgane. Jene waren vielmehr in jedem Falle an die Weisungen des Oberlandrates gebunden. Gerade dadurch erhielt der Oberlandrat auch ihnen gegenüber seine Autorität.

Lediglich gegenüber seinem vorgesetzten Staatsminister sowie gegenüber den Leitern der Fachabteilungen, in deren Ressort er durch seine Anordnung im Falle einer „Gefahr im Verzuge“ eingegriffen hatte, war seine Weisungsbefugnis auf das Vorliegen dieses Falles beschränkt. Die Weiterbehandlung und endgültige Durchführung des betreffenden Falles mußte dann einvernehmlich erfolgen.⁸

5. Die Haupttätigkeit der Oberlandräte war eine koordinierende, beratende und überwachende, um die einheitliche Handhabung der Richtlinien zu gewährleisten, bei Ermessensfreiheit einen einheitlichen Maßstab zur Anwendung zu bringen, Härtefälle rasch und unbürokratisch zu erledigen, das Zusammenspiel der Sonderbehörden zu steuern, bei Überschneidungen einzugreifen und überhaupt die Verwaltung stets schlagkräftig und hinsichtlich des zu erzielenden Verwaltungseffekts in höchster Einsatzbereitschaft zu halten.

7) Daß der Oberlandrat und spätere Oberlandrat-Inspekteur gegenüber der deutschen Sicherheitspolizei keinerlei Weisungsrecht besaß, war um so bedauerlicher, als gerade deren Ausnahmestellung zu den bekannten Auswüchsen führte, die im Protektorat in einer auf tschechischer Seite vorgenommenen Verallgemeinerung „die deutsche Verwaltung“ schlechtweg mit Dingen und Vorkommnissen belastet, auf die sie von allem Anfang an gar keinen Einfluß besaß.

8) Im Bereich des Oberlandrats von Mährisch-Ostrau beispielsweise, mit einer Bevölkerung von etwa $1\frac{1}{4}$ Mill. Tschechen und 80 000 bodenständigen Deutschen, haben die wirtschaftliche Bedeutung dieses Raumes, die Nähe der Reichsgrenze und die Entfernung von Prag den Oberlandrat-Inspekteur sehr häufig vor die Aufgabe gestellt, in eigener Verantwortung von seiner Entscheidungsgewalt Gebrauch zu machen.

Der Oberlandrat konnte aber auch insofern steuernd einwirken, als er Verwaltungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung (z. B. kriegswirtschaftliche Maßnahmen) unter Ausnützung seines direkten Berichtsweges jeglicher bürokratischer Verzögerung durch langwierige Instanzenwege entzog und und durch die oberste zuständige Verwaltungsstelle sogleich zur Entscheidung brachte.

6. Alle diese Aufgaben konnte der Oberlandrat nur in engster ständiger Verbindung mit der „Verwaltungsfrent“ erfüllen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag daher auch nicht an seinem Schreibtisch, sondern im ständigen Bereisen des seiner Obhut anvertrauten Gebietes und im ständigen persönlichen und mündlichen Kontakt mit den einzelnen Dienststellen sowie mit der Bevölkerung selbst.

Auf diese Weise wurde der Oberlandrat auch mit zahlreichen Beschwerden gegen Entscheidungen oder Übergriffe einzelner unterer Verwaltungsbehörden befaßt. Für die Bevölkerung war der Oberlandrat jene Stelle, die durch ihren hohen organisatorischen Rang eine gerechte, über den Parteien stehende Entscheidung erwarten ließ und trotzdem zur Entgegennahme persönlicher Beschwerden stets persönlich sichtbar und greifbar blieb; da er jederzeit die Möglichkeit zum Eingreifen besaß, hatte er in hohem Maße auch die Möglichkeit, sogleich zu helfen.⁹

So verkörpert der Oberlandrat vermöge seiner persönlichen Erfahrungen und persönlichen Stellung in der Praxis der unteren Behörden die denkbar innigste Verbindung der lebendigen Verwaltungswirklichkeit mit dem planenden Überblick zentraler Instanzen. Diese Verbindung kam auch dadurch zum

9) Im Bereich des Oberlandrat-Inspektors von Mährisch-Ostrau beispielsweise wurden von diesem regelmäßig Besprechungen mit tschechischen Bürgermeistern und Vertretern der tschechischen Gewerkschaften und kulturellen Organisationen abgehalten, um so weitere Ausgangspunkte für eine wirkliche tschechische Selbstverwaltung zu schaffen. So wurde der Oberlandrat-Inspekteur zunehmend ein Anwalt der loyalen, für das Reich zwar nicht begeisterten, ihm gegenüber aber auch nicht feindlich gegenüberstehenden tschechischen Arbeiterbevölkerung.

Um die allgemein bestehende Klischeeauffassung über das deutsch-tschechische Verhältnis im Protektorat nach 1942 zu korrigieren, darf festgestellt werden, daß infolge der Vollmachten des zuständigen Oberlandrats, dem im Januar 1945 im Falle des Abbruchs der Verbindung mit Prag die gesamte zivile Entscheidungsgewalt übertragen worden war, im Mährisch-Ostrauer Revier trotz größter Frontnähe und ohne den Einsatz deutscher Polizeikräfte bis zum 28. April 1945 voll gearbeitet wurde. An diesem Tage erschienen sämtliche tschechischen Betriebsräte des Reviers von Mährisch-Ostrau beim Oberlandrat zur Verabschiedung und zur Entgegennahme eines Lageberichtes. Die etwa 2 000 Köpfe zählende, dem Oberlandrat unterstellte tschechische Polizei versah noch am 30. April 1945 völlig klaglos ihren Dienst, obwohl in den westlichen Stadtbezirken bereits sowjetrussische Truppen standen. Ähnlich klaglos und im engen Einvernehmen mit der tschechischen Bevölkerung funktionierte die deutsche Verwaltung in Olmütz, wo der Ostrauer Oberlandrat am 5. Mai 1945 im Benehmen mit dem Oberkommando die zivile Räumung für die deutsche Bevölkerung bekanntgab.

Ausdruck, daß die Oberlandräte zwar organisatorisch zum Deutschen Staatsministerium gehörten, ihren Dienstsitz aber nicht in Prag, sondern in den größten Provinzstädten hatten. Es gab Oberlandräte-Inspekture in Pilsen, Budweis und Königgrätz (Böhmen) sowie in Iglau, Mährisch-Ostrau und Brünn (Mähren). Ihr Gebiet umfaßte etwa acht bis zwölf politische Bezirke (= Landkreise). Auf die Sonderstellung des Oberlandrats von Prag wurde bereits hingewiesen.¹⁰

Die Institution der Oberlandräte-Inspekture im Protektorat Böhmen und Mähren bestand beim deutschen militärischen Zusammenbruch im Mai 1945 noch nicht drei Jahre. Für eine wirklich ausgereifte Entwicklung war die Zeit ihres Bestandes sicherlich zu kurz, um sie bereits als eine fertige Verwaltungseinrichtung und endgültige Organisationsform abschließend beurteilen zu können. Doch hat sie sich ohne Zweifel gerade auch unter außerordentlich erschwerenden Bedingungen bewährt. Es muß berücksichtigt werden, daß der fortschreitende Krieg, die besonderen Ausnahmeverhältnisse und der sich bereits abzeichnende Zusammenbruch eine ruhige und systematische Entwicklung der Tätigkeit gar nicht zuließen, sondern sie immer wieder und immer häufiger vor die Notwendigkeit neuer Improvisationen stellten. Gerade dabei jedoch, in der Bewältigung außerordentlicher Fragen und oft unlösbar erscheinender Aufgaben, erwies es sich, wie anpassungsfähig diese Einrichtung an sich war und in wie beachtlichem Maße sie dadurch ihrer wesentlichsten Aufgabe gerecht werden konnte, die Verwaltung schlagkräftig und unbürokratisch zu halten. Es kamen auch immer wieder Verwaltungsexperten aus den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches in das Protektorat, um die Einrichtung, die Arbeitsweise und die Wirkung der Tätigkeit des Oberlandrat-Inspekturs zu studieren und gleichzeitig zu prüfen, inwieweit sie sich auch zur Einführung in anderen besetzten Gebieten oder — in entsprechend abgewandelter Form — auch im damaligen Altreichsgebiet eignet. Im ganzen gesehen, kann die Einrichtung der Oberlandräte in Böhmen und Mähren durchaus positiv bewertet werden, gerade auch von seiten der betreuten Bevölkerung. Trotz mancher Unausgereiftheiten erwarb sich die deutsche Verwaltung in der kurzen Zeit ihres Bestandes genügend Autorität, die bis zur jeweiligen militärischen Räumung der betreffenden Gebiete oder bis zur Kapitulation am 8. Mai 1945 aufrechterhalten werden konnte.¹¹

10) vgl. Anm. 6.

11) Die deutsche Verwaltung in den Sudetenländern funktionierte buchstäblich bis zur letzten Minute vor der Ankunft des Gegners. Im Protektorat Böhmen und Mähren ging ab 5. Mai 1945 die Lähmung von dem Aufstand in Prag aus, doch berührte sie die von gegnerischen Truppen noch freie tschechische Provinz im wesentlichen lediglich im Kommunikationssystem. Es zeigte sich, daß vorhandene institutionelle Autorität auf der Basis sachlicher Kenntnisse, persönlicher Integrität und manch anderer Imponderabilien selbst schwierigste Situationen zu meistern vermochte.

Nach „Československo v mapách“ [Die Tschechoslowakei in Karten], Prag 1952, S. 11, wurde das Gebiet der Sudetenländer von Teilen der aus dem Raum von Budapest (gefallen: 13. 2. 1945) über Brünn (26. 4. 1945) vorstoßenden 2. Ukrainischen Armeegruppe (Marschall Malinowski), von der aus der Nordslo-

Was die Institution der Oberlandräte in Böhmen und Mähren jedoch über das rein zeitbedingte und rein historische Interesse hinaushebt, ist die Tatsache, daß das Bedürfnis zur Schaffung derartiger Funktionen besteht, seit es eine öffentliche Verwaltung gibt. Ähnliche Gedankengänge lagen, um einen kühnen Vergleich zu gebrauchen, schon der Einrichtung der sog. *missi dominici* Karls des Großen zugrunde. In jüngerer Vergangenheit bildet z. B. das badische Landeskommissar-System eine Regelung, die sowohl hinsichtlich der gesetzgeberischen Absicht als auch hinsichtlich der Form der Verwirklichung auffallende Parallelen zur Einrichtung der Oberlandräte-Inspektoren aufweist. Auch bei der Betrachtung des Verwaltungslebens der unmittelbaren Gegenwart und der Verwaltungsproblematik von heute findet man allenthalben Tendenzen, die den der Institution der Oberlandräte im Protektorat zugrunde liegenden Gedankengängen höchste Aktualität verleihen. So soll sich z. B. die durch den Landtag von Baden-Württemberg eingesetzte Sachverständigenkommission zur Verwaltungsvereinfachung vor allem mit der Frage befassen, inwiefern zwecks strafferer Handhabung der Verwaltung die Regierungspräsidien bei gleichzeitiger Umgestaltung der Landratsämter oder die Landratsämter bei gleichzeitiger Umgestaltung der Regierungspräsidien abgeschafft werden sollen. Es wäre durchaus denkbar, daß der Versuch, eine Zwischeninstanz zu beseitigen, trotzdem das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach einer unmittelbaren Aufsicht, die den Geschäftsgang an sich weiter nicht belasten soll, erst offenbar werden läßt. Ein solches Aufsichtsorgan stellten aber die Oberlandräte im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren dar. Die bereits erwähnte badische Tradition der Landeskommissare würde solche Gedankengänge zweifellos noch besonders unterstützen.

Aus all dem kann der Schluß gezogen werden, daß es die Institution der Oberlandräte im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren durchaus verdient, sich mit ihr zu befassen; daß es sicher gerechtfertigt ist, sie nicht nur als eine einmalige Tatsache rein historisch zu betrachten, sondern als eine unter mehreren Verwirklichungen eines Bedürfnisses der Verwaltung, das auch im Bundesgebiet nach wie vor vorhanden ist.

wakei und dem oberschlesischen Industriegebiet vorgehenden 4. Ukrainischen Armeegruppe (General Eremenko) und von über Braunau (2. 5. 1945), das Lausitzer und das Erzgebirge vorstoßenden Teilen der 1. Ukrainischen Armeegruppe (Marschall Konev) besetzt. Von den Sowjets wurden Mährisch-Ostrau, Mährisch-Weißkirchen, Prerau und Neustadt in Mähren am 7., Budweis am 8. und Prag erst am 9. Mai 1945 besetzt.

Der Westteil Böhmens bis zu einer Linie von St. Joachimsthal südwärts — mit Karlsbad und Pilsen, aber ohne Pisek — bis Budweis wurde von US-Truppen in Besitz genommen. Am 27. April 1945 war Eger eingenommen worden, am 5. Mai Klattau und Pilsen. Dann blieben die US-Truppen, die sich nach: *The Fate of East Central Europe*, Hrsg. St. D. Kertesz, Notre Dame, Ind., 1956, Kap. 8 (Ivo Ducháček, Czechoslovakia), S. 203, aus dem V. Korps, zwei Panzerdivisionen (der 4. und 16.) sowie aus vier Infanteriedivisionen (der 1., 2., 90. und 97.) zusammensetzten, stehen und überließen Prag und die übrigen Gebiete den Sowjets.